



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

**500-53.0095/13/4.4.1
06. März 2014**

**Ruhr Oel GmbH
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen**

**Anlagenstandort:
Johannastraße 2-8
45899 Gelsenkirchen**

**Gasöltanklager (Bau Ho-258)
Errichtung und Betrieb einer Tankabluftreinigungsanlage (Tank 5805)
und
Änderung der Lagermedien**

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Vorbehalt	4
III.2 Allgemeine Festsetzungen	4
III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brand- schutz	5
III.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes.....	5
III.5 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallwirtschaft	7
III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes	7
III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes	8
III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes	8
III.9 Festsetzungen hinsichtlich des Naturschutzes.....	9
IV. Hinweise.....	9
V. Begründung.....	10
V.1 Allgemeiner Sachverhalt	11
V.2 Umweltbezogener Sachverhalt	11
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	11
VI. Kostenentscheidung.....	13
VII. Rechtsmittelbelehrung	14
Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	15
Anlage II Zitierte Vorschriften.....	16

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß 6 und 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BIm-SchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 4.4.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralölraffinerien

erteilt.

Im Rahmen der Umsetzung des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz am Raffineriestandorts Gelsenkirchen ist die Errichtung und Betrieb eines Tankabluftreinigungssystems, die Änderung der Lagermedien sowie neue Werksleitungen beantragt, die u. a. den Transport von Gasöl von einer Fernleitung zu den Tanks bzw. innerhalb des Gasöltanklager gewährleistet.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45899 Gelsenkirchen, Johannastraße 2-8 (Gemarkung Horst, Flure 2, 3, Flurstück 8, 191, 343 errichtet, geändert sowie betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für Bauwerke.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist

- die Änderung der Lagermedien im Tank FB 5805.
Zusätzlich zu den bereits angezeigten Änderungen (Az.: 15.1-500.0162/13 vom 14.08.2013) der gelagerten Medien
 - schweres Vakuumgasöl (SHVGO Flp. > 150° C) und
 - Cokergasöl (HCGO Flp. > 150° C) mit einem Anteil von > 10 mg/kg Benz(a)pyren (Klasse I gemäß Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft).

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

soll es zukünftig auch möglich sein

- LCO (Light Cycle Oil) bzw. LCGO (Light Cycle Gas Oil Flp. > 84° C),
- LVGO (Light Vacuum Gas Oil Flp. > 100° C) und
- AGO (Atmospheric Gas Oil Flp. > 100° C)

dort zu lagern

- die Errichtung und der Betrieb einer WHG-konforme Aufstellfläche
- die Errichtung und der Betrieb einer Tankluftreinigungsanlage für die Abluft des Tanks FB-5805
- die Errichtung und der Betrieb einer neuen Rohrbrücke (JA-5805) zum Anschluss des Tank FB-5805 an das Abluftreinigungs-System X-5805
- die Kapazitätserhöhung der Pumpe GA-5839 (von 20 m³/h auf 68 m³/h)
- die Errichtung und der Betrieb einer neuen Pumpe GA 5830-R (68 m³/h) als Reserve für die bestehende Pumpe GA-5830
- die Errichtung und der Betrieb von 18 zusätzlicher Werksleitungen mit einer Gesamtlänge ca.360 m

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Vorbehalt

- III.1.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

- III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.2.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.2.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

- III.2.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Überwachungsbehörde (zzt. Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz

III.3.1 Baurecht

- III.3.1.1 Die geprüften bautechnischen Nachweise sind der Stadt Gelsenkirchen (Referat Bauordnung und Bauverwaltung) in Form der Prüf- und Überwachungsberichte vor Baubeginn in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
- III.3.1.2 Die geprüften statischen Unterlagen sind an der Baustelle bereitzuhalten.
- III.3.1.3 Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus und der Fertigstellung sind erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 82 (1) BauO NRW tätigen Sachverständigen

III.3.2 Brandschutz

- III.3.2.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

- III.4.1 Die in der gutachterlichen Stellungnahme (Bericht Nr. M88 325/17 vom 18.02.2012) des Sachverständigenbüros Müller-BBM, Gelsenkirchen über Geräuschemissionen und Geräuschimmissionen genannten Randbedingungen und Voraussetzungen sind als Grundlage der Bauausführung zu beachten. Die im Gutachten genannten Schallschutzmaßnahmen sind auszuführen.
- III.4.2 Spätestens 6 Monaten nach Inbetriebnahme der durch die Genehmigung erfassten Anlagen ist durch eine anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, durch Messungen nachzuweisen, dass die Anlagen die festgelegten Immissionsrichtwerte einhalten.

Die Messstelle ist fernerhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu fertigen und diesen der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) unverzüglich direkt 2-fach vorzulegen. Der Bericht hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

Anerkannte Messstellen sind im gemeinsamen Runderlass des MUNLV und des MWMTV – RdErl. Messstellen – bekannt gegeben.

III.4.3 Alle zu installierenden

- Pumpen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.1 TA Luft,
- Verdichter sind entsprechend der Nr. 5.2.6.2 TA Luft,
- Flanschverbindungen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.3 TA Luft,
- Absperrorgane sind entsprechend der Nr. 5.2.6.4 TA Luft,
- Probenahmestellen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.5 TA Luft,
- Umfüllanlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.6 TA Luft und
- Lageranlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.7 TA Luft

auszustatten, sofern sie mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen.

III.4.4 Die Massenkonzentrationen der Stoffe unter Nr. 5.2.7.1 TA Luft im gereinigten Abgas - bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf - folgende Werte nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Massenkonzentration
Klasse I	0,05 mg/m ³
Klasse II	0,5 mg/m ³
Klasse III	1 mg/m ³
und in den Klassenkombinationen	
Klassen I und II	0,5 mg/m ³
Klassen I und III oder	
Klassen II und III oder	1 mg/m ³

III.4.5 Die Abgase dürfen nur gereinigt ins Freie geleitet werden. Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen - bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf - nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Massenkonzentration
Schwefelwasserstoff– angegeben als H ₂ S	3 mg/m ³
Organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff (C _{ges})	50 mg/m ³

Die Emissionswerte sind kontinuierlich zu ermitteln und zu registrieren.

- III.4.6 Alle Druckentlastungsarmaturen und Entleerungseinrichtungen aus denen Gase oder Dämpfe organischer Stoffe sowie Wasserstoff und Schwefelwasserstoff austreten können sind entsprechend der Nr. 5.4.4.4 TA Luft in ein Gassammelsystem einzuleiten, ausgenommen manuell zu bedienende Entspannungseinrichtungen für Wartungs- und Reparaturzwecke.

- III.4.7 Für die Funktionskontrolle und Wartung der Abluftreinigungseinrichtung ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

Die Betriebsanweisung ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

- III.4.8 Der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung ist fortzuschreiben und spätestens bis 6 Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens der Bezirksregierung Münster, unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie gebaut und betrieben", zu berücksichtigen.
- Die in der systematischen Gefahrenanalyse mit "AKTION" identifizierten Maßnahmen sind bis zur Inbetriebnahme umzusetzen.
- Die Tabelle 3.1 des Sicherheitsberichtes ist an die reale Bauweise der Tanke anzupassen.
- Der Ex-Zonenplan der Abgasreinigung ist beizufügen.

III.5 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallwirtschaft

- III.5.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes

- III.6.1 Für die Erstellung von Baustraßen und temporären Betriebsflächen ist ausschließlich inertes Oberbaumaterial zu verwenden. Die Baustraßen und temporären Betriebsflächen sind nach Beendigung der Arbeiten ordnungsgemäß zu beseitigen.

Die Nachweise sind spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

- III.6.2 Treten Wasser gefährdende Stoffe aus und ist zu befürchten, dass diese in den Untergrund, in die öffentliche Kanalisation und/oder den Lanferbach gelangen können, ist unverzüglich die Überwachungsbehörde (zzt. Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagen-

bezogener Umweltschutz) sowie die Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, Untere Wasserbehörde) zu unterrichten.

- III.6.3 Außerhalb der befestigten Oberflächen ist der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen nicht zulässig. Zur Sicherstellung dieser Anforderung sind dauerhafte Kennzeichnungsmaßnahmen durchzuführen.
- III.6.4 Das anfallende Niederschlagswasser muss im Zuge einer späteren Entflechtung der Werkskanalisation separat abgeleitet werden.
- III.6.5 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) der Nachweis der wasserrechtlichen Eignung durch einen Sachverständigen gemäß § 7 Abs. 4 VAWS vorzulegen.

III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

- III.7.1 Die Erdbauarbeiten sind gutachterlich zu überwachen. Die Erkenntnisse über Art, Umfang und Qualität des Erdaushubs, die vom Gutachter gewonnen werden, sind einschließlich entsprechender Lagepläne der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, ☎169-4122) unaufgefordert zuzuleiten
- III.7.2 Sollten im Rahmen der Baugrunduntersuchung bzw. bei den Erdbauarbeiten geruchliche oder optische Auffälligkeiten festgestellt werden, ist die Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, Tel.: 169-4122) unverzüglich zu benachrichtigen (§ 2 LBodSchG, 2000).

Gegebenenfalls sind Analysen des Aushubmaterials in Abstimmung mit dem vorgenannten Referat notwendig.

III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

- III.8.1 Vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen ist die Explosionssicherheit durch eine befähigte Person überprüfen zu lassen (Anhang 4, Ziff. 3.8 BetrSichV). Die hierzu beauftragte befähigte Person muss über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes gemäß der TRBS 1203 Nr. 3.1 verfügen.
 - Der Umfang, die Durchführung und die Dokumentation dieser Prüfung muss mindestens den Anforderungen der TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5 entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen.
 - Werden die zum Explosionsschutz erforderlichen Maßnahmen verändert und dadurch die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze, der Arbeitsumgebung sowie die Maßnahmen zum Schutz Dritter beeinträchtigt, so ist eine erneute Überprüfung erforderlich.
 - Arbeitsplätze sind dabei alle Bereiche in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit aufhalten. Hierzu gehören

auch Bereiche, die bei der In- und Außerbetriebnahme sowie zu Kontroll- und Wartungszwecken betreten werden müssen.

- III.8.2 Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist an die neu beantragten Gegebenheiten anzupassen.

Hierbei ist insbesondere auf die Wartung und Instandhaltungsarbeiten einzugehen.

III.9 Festsetzungen hinsichtlich des Naturschutzes

- III.8.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

IV. Hinweise

- IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

- IV.2 Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- IV.3 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor

mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.5 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- IV.6 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

- IV.7 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:

Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Allgemeiner Sachverhalt

Sie betreiben in Gelsenkirchen-Horst eine Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien.

Mit Antrag vom 02.12.2013 (Eingang am 05.12.2013) legten Sie mir die Änderungen im Gasöltanklager am Tank FB-5805 am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst vor.

Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt; die modifizierten Antragsunterlagen sind am 26.02.2014 ausgetauscht worden.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Der Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung Brandschutz und Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

V.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Im Rahmen der Umsetzung des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz am Raffineriestandorts Gelsenkirchen ist die Errichtung und Betrieb eines Tankabluftreinigungssystems für einen bestehenden Tank, Anpassung einer bestehenden Pumpe sowie Errichtung und Betrieb einer Reservepumpe, Errichtung und Betrieb von Rohrbrücken und verbindender Rohrleitungen beantragt, die u. a. den Transport von Gasöl von einer Fernleitung zu den Tanks bzw. innerhalb des Gasöltanklagers gewährleistet.

Es sollen die vorhandenen Anlagekapazitäten besser ausgenutzt und so bei gleich bleibendem Rohöleinsatz eine höhere Ausbeute qualitativ hochwertiger Produkte, insbesondere schwefelarmer Diesel erzeugt werden.

Die Verbesserungen sollen durch eine Reihe von relativ begrenzten Einzelmaßnahmen, die im Wesentlichen den begrenzten Umbau der Anlagentechnik innerhalb des bestehenden Anlagebetriebs vorsehen, erreicht werden. diese Änderungsmaßnahmen betreffen verschiedene Anlagen der Raffinerie und werden jeweils in separaten Genehmigungsverfahren beantragt.

Die durch MIP hervorgerufenen Änderungen haben auch Einfluss auf die Logistik innerhalb der beiden Werkstandorte Gelsenkirchen-Scholven und Gelsenkirchen-Horst.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und

2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 17.01.2014 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 2.359.148,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b bis zu 50.000.000,00 €
 $2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$
 $2.750 + 0,003 \times (2.359.148,00 - 500.000)$ 8.327,00 €

Ist jedoch die Gebühr für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (hier: Baugenehmigung) höher als die Mindestgebühr, wenn diese selbständig erteilt worden wäre, wird diese der Berechnung der Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG zugrunde gelegt.

Baugenehmigung gemäß Stadt Gelsenkirchen 14.118,50 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

$14.118,50 \text{ €} - 30 \% =$ 9.882,50 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100,00 € bis 500,00 € vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

2.1 Öffentliche Bekanntmachung im
Amtsblatt 65,00 €

2.3 Öffentliche Bekanntmachung in der
Westdeutschen Allgemeinen Zeitung 599,62 €



Somit werden als Gebühr festgesetzt

10.847,12 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: Landeskasse
Kontonummer: 61820
Bankleitzahl: 300 500 00
Bankverbindung: Helaba
Rechnungsnummer: **03038086RUHROEL**
Zahlungsgrund: Genehmigung 500--53.0095/13

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungsnummer und den Zahlungsgrund an.

**VII.
Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- eingereicht werden.

Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung wenn die Kostenentscheidung beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Sollten Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Kuhn-Renken

Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0095/13/4.4.1

1.	Anschreiben		2 Blatt
2.	Inhaltsverzeichnis		2 Blatt
3.	Antrag		21 Blatt
4 .	Bauunterlagen		12 Blatt
5.	Brandschutzkonzept		34 Blatt
6.	Topographische Karte	1 : 25.000	1 Blatt
7.	Werkplan Horst	1 : 2.500	1 Blatt
8.	Übersichtsplan	1 : 5.000	1 Blatt
9.	Gemarkung Hessler	1 : 1.000	1 Blatt
10.	Lageplan	1 : 2.000	1 Blatt
11.	Lageplan	1 : 200	1 Blatt
12.	Fundamentplan	1 : 100	1 Blatt
13.	Stahlbauübersichtsplan	1 : 100	1 Blatt
14.	Entwässerungsplan	1 : 100	1 Blatt
15.	Kostenermittlung		1 Blatt
16.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		27 Blatt
17.	R + I - Fließbilder		14 Blatt
18.	Schallgutachten		25 Blatt
19.	Zertifikat		1 Blatt
20.	Stoffliste genehmigte Lagermedien		1 Blatt
21.	Sicherheitsbericht Band 1 - 3		

Anlage II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0095/13/4.4.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.05.2013 (GV. NRW. 2013 S. 290)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 998)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)

LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. 05.2000 (GV. NRW. S 439), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 148)
RdErl. Messstellen	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gm. RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (IV 5 – 46 – 32) vom 20.05.2003 (MBL. NRW. S. 924; SMBl. NRW. 7130)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)

BVT-Merkblatt: Raffinerien